

**Aufnahmeprüfungsordnung für den
Masterstudiengang Integriertes Design
der Hochschule für Künste**
vom 13.10.2010

Der Rektor der Hochschule für Künste hat am 14.10.2010 gemäß § 110 Abs. 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Zweiten Hochschulreformgesetzes vom 22. Juli 2010 (Brem.GBl. S. 375) die nachstehende, vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Kunst und Design der Hochschule für Künste am 13.10.2010 auf der Grundlage des § 33 Absatz 2 und 6 BremHG beschlossene Aufnahmeprüfungsordnung der Hochschule für Künste für den Masterstudiengang Integriertes Design in der nachstehenden Fassung genehmigt.

Inhaltsübersicht

- § 1 Zulassungsvoraussetzungen
- § 2 Bewerbungsverfahren, Termine
- § 3 Auswahlverfahren
- § 4 Auswahlgespräch
- § 5 Entscheidung über den Zulassungsantrag
- § 6 Inkrafttreten

§ 1

Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzungen für die Zulassung zum Masterstudium Integriertes Design sind

- a) der Nachweis des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses (Bachelor oder Diplom/Master einer künstlerischen Hochschule, Universität, Fachhochschule oder vergleichbaren ausländischen Hochschule) in einem künstlerisch-gestalterischen oder einem gestaltungsverwandten Studiengang mit Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 180 Punkten nach dem European Credit Transfer System (ECTS) oder im Vergleich des jeweils landesüblichen Notensystems äquivalenten Leistungen sowie
- b) der Nachweis der besonderen Eignung zum Studium durch Erreichen von mindestens 60 Punkten im Auswahlverfahren gemäß § 3.

§ 2

Bewerbungsverfahren, Termine

- (1) Die Bewerbung zum Masterstudiengang Integriertes Design erfolgt zum Wintersemester.

Bewerbungsschluss ist der 15. Juni des Jahres. Jede Bewerberin und jeder Bewerber kann sich max. für zwei Masterstudios bewerben.

Der Antrag sowie die in Absatz 2 genannten Unterlagen müssen bis zu dem genannten Zeitpunkt bei der Hochschule für Künste eingegangen sein.

- (2) Der Bewerbung zum Auswahlverfahren sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - a) Nachweise über die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 1,
 - b) tabellarischer Lebenslauf,
 - c) ein zwei- bis vierseitiges Exposé mit Beschreibung eines eigenen Arbeits-/ Forschungsvorhabens bezogen auf eine Studiothematik und dessen Relevanz für die persönliche Entwicklung und dessen Auswirkungen auf Gesellschaft/Technik/Innovation/Kultur,
 - d) ein Portfolio über ausgewählte, für das Studium und das jeweils angestrebte Masterstudio relevante eigene Arbeiten.
- (3) Das Ergebnis des Auswahlverfahrens gilt für die Bewerbung zum Wintersemester und unter der Voraussetzung des Fortbestandes des Studiengangs für eine Bewerbung zum Wintersemester des folgenden Kalenderjahres.
- (4) Nachweise sind im Original oder in Form einer von einer deutschen Behörde beglaubigten Kopie vorzulegen. Von Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache verfasst sind, sind bis zum Bewerbungsschluss amtlich beglaubigte Übersetzungen beizubringen.

§ 3

Auswahlverfahren

- (1) Für die Feststellung der besonderen Eignung der Bewerberinnen und Bewerber wird ein Auswahlverfahren durchgeführt. Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Bildende Kunst bildet hierfür eine Auswahlkommission, die aus an der Hochschule für Künste tätigen Lehrenden in den Studiengängen Integriertes Design besteht. Die Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer müssen über die Mehrheit der Stimmen verfügen.
- (2) Die Auswahlkommission bewertet die Bewerbungsunterlagen auf Grundlage nachfolgender Kriterien:
 - a) Qualität des Exposés
 - b) der Qualität des Portfolios und dessen Relevanz in Bezug auf das angestrebte Studium.
 - c) der Durchschnittsnote des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses, bzw. des zum Zeitpunkt der Bewerbung erreichten Notendurchschnitts auf Basis von mindestens 150 Leistungspunkten,
 - d) fachliche Relevanz des Erststudiums für den angestrebten Masterstudiengang Integriertes Design.
- (3) Für die genannten Kategorien werden durch die Kommission insgesamt maximal 100 Punkte vergeben. Bewerberinnen und Bewerber, die mindestens 60 Punkte erreichen, haben die besondere Eignung für das Masterstudium nachgewiesen. Insgesamt werden von jeder Prüferin und jedem Prüfer jeweils bis zu 100 Punkte vergeben. Über das Gesamtergebnis beschließt die Prüfungskommission.

- (4) Über das Auswahlverfahren ist ein Prüfungsprotokoll anzufertigen, aus dem Tag und Ort des Auswahlverfahrens, die Namen der beteiligten Mitglieder der Auswahlkommission, der Name der Bewerberin oder des Bewerbers sowie die Bewertung ersichtlich sein muss. Das Protokoll ist von der oder vom Vorsitzenden der Aufnahmeprüfungskommission zu unterzeichnen.
- (5) Das Ergebnis der Aufnahmeprüfung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich durch schriftlichen Bescheid bekannt gegeben. Wird die besondere Eignung nicht festgestellt, ist der Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Eingereichte Arbeiten sind spätestens nach der Bekanntgabe des Bescheides innerhalb der darin angegebenen Frist abzuholen.
- (6) Wird ein Ablehnungsbescheid mit dem Rechtsbehelf des Widerspruchs angefochten, entscheidet, soweit die Auswahlkommission dem Widerspruch nicht abhilft, die Rektorin oder der Rektor.
- (7) Der Kandidatin oder dem Kandidaten, der oder dem die besondere Eignung nicht zuerkannt wurde, wird auf Antrag Einsicht in das Prüfungsprotokoll gewährt. Auf ihren oder seinen Antrag ist die Bewertung nach Absatz 2 unter Offenlegung der Bewertungskriterien zusätzlich schriftlich zu begründen, sofern sich dies nicht bereits aus dem Protokoll ergibt. Die Anträge nach Satz 1 und 2 können nur bis zum Eintreten der Bestandskraft des Feststellungsbescheids gestellt werden.

§ 4

Auswahlgespräch

- (1) Die Zahl der Studienplätze im Studiengang Integriertes Design ist nach Maßgabe der vorhandenen Kapazitäten beschränkt. Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen, werden die Studienplätze nach Bildung einer Rangfolge auf Grundlage des Ergebnisses des Auswahlverfahrens nach § 3 sowie eines Auswahlgesprächs vergeben. Die Bewerberinnen und Bewerber, die die besondere Eignung im Auswahlverfahren nachgewiesen haben, werden zu Auswahlgesprächen eingeladen. Die Ladungsfrist soll mindestens eine Woche betragen.
- (2) Die Auswahlgespräche werden von der Auswahlkommission in Form von Einzelgesprächen durchgeführt. Die Auswahlgespräche sind nicht öffentlich und dauern in der Regel nicht weniger als 15 Minuten pro Teilnehmerin und Teilnehmer. Erscheint eine Bewerberin oder ein Bewerber nicht oder bricht sie oder er das Auswahlgespräch ab, wird sie oder er bei der Entscheidung über die Auswahl nicht berücksichtigt. Eingeladenen Bewerberinnen und Bewerbern, die nachweislich aus von ihnen nicht zu vertretenden Gründen an der Teilnahme gehindert sind und dies unverzüglich mitteilen, wird ein Ersatztermin angeboten. Wird dieser Termin nicht wahrgenommen, gilt Satz 3.

- (3) Im Auswahlgespräch erhält jede Teilnehmerin und jeder Teilnehmer in dem von der Auswahlkommission festgesetzten Zeitrahmen zunächst Gelegenheit zur ergänzenden mündlichen Begründung seines Exposés. Anschließend wird ein auf das Fachgebiet bezogenes Gespräch zu verschiedenen von der Auswahlkommission vorgegebenen Fragen oder Themen geführt.
- (4) Das Gesprächsverhalten jeder Teilnehmerin und jedes Teilnehmers wird von der Auswahlkommission anhand der Kriterien
 - a) sprachliche und soziale Kompetenz (Kommunikationsverhalten, Stringenz der Argumente, Fähigkeit, sich auf eine Gesprächspartnerin oder einen Gesprächspartner einzustellen, sprachliche Ausdrucksfähigkeit),
 - b) fachliche Kompetenz,
 - c) Qualität der Begründung des Exposés bewertet.
- (5) Die Gesamtbewertung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen des Auswahlverfahrens und des Auswahlgesprächs. Anschließend wird unter den Bewerberinnen und Bewerbern eine Rangliste nach der erreichten Punktzahl gebildet. Die Studienplätze werden an die Bewerberinnen und Bewerber mit den höchsten Punktzahlen unter Berücksichtigung der bestehenden Zulassungsbeschränkung vergeben. Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.
- (6) Der im Verfahren erreichte Rangplatz wird der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich mit einem Zulassungs- oder Ablehnungsbescheid bekannt gegeben. Ablehnungsbescheide sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (7) Die eingereichten Arbeiten sind spätestens nach der Bekanntgabe des Bescheides innerhalb der darin angegebenen Frist abzuholen.
- (8) Über den Ablauf des Verfahrens wird ein Protokoll angefertigt, das von der oder von dem Vorsitzenden der Prüfungskommission zu unterzeichnen ist. Daraus gehen Termin und Ort des Auswahlverfahrens, die Namen der beteiligten Mitglieder der Auswahlkommission, der Name der Studienbewerberin oder des Studienbewerbers sowie die Bewertung hervor.
- (9) Bewerberinnen und Bewerber, die aufgrund ihres Rangplatzes einen Ablehnungsbescheid erhalten, wird auf Antrag Einsicht in das Prüfungsprotokoll gewährt. Auf ihren Antrag ist die Bewertung nach Absatz 2 unter Offenlegung der Bewertungskriterien zusätzlich schriftlich zu begründen, soweit sich dies nicht bereits aus dem Protokoll ergibt. Die Anträge nach Satz 1 und 2 können nur bis zum Eintreten der Bestandskraft des Ablehnungsbescheides gestellt werden.

§ 5

Entscheidung über den Zulassungsantrag

Über den Zulassungsantrag entscheidet die Rektorin oder der Rektor.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit Wirkung zum 01.04.2011 in Kraft.

Sie gilt erstmals für Studierende, die die Zulassung für den Masterstudiengang Integriertes Design an der Hochschule für Künste Bremen beantragen.

Prof. Dr. Manfred Cordes
Der Rektor der Hochschule für Künste